

# Auszug aus dem Bericht des B. Augustini, als Glied einer der zwei Minoritäten der Kommission über eine neue Eintheilung Helvetiens

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543156>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

80 im großen Rath und 48 im Senat, jedes zu 150 Duplonen, thut	—	19200
2. Einen Schatzmeister statt des nicht abgeschafften Schatzcommissärs; also		140
3. 5 Direktoren, jeder zu 250 Dupl.		1250
4. 4 Minister, jeder zu 200 Dupl.		800
5. 16 Obergerichte, jeder zu 150 Dupl.		2400
6. 16 Regierungstatthalter, jeder zu 100 Dupl.		1600
7. 16 Verwaltungskammern; also 80 Mitglieder, jedes zu 80 Duplonen		6400
	<b>Summa</b>	<b>31790</b>

Wenn man noch statt des Direktoriums, der Minister und daherigen Sekretärs, einen Vollziehungsrath einführt, der aus einem Glied auf jeden Canton bestehen sollte, so würde diese Einrichtung den Grundsätzen der hier vorgeschlagenen gemäß, und dazu sehr zweckmäßig, ökonomisch und in vielen Rücksichten nützlich seyn.

So könnte nach diesem Vorschlag die Nation wahrscheinlicher Weise eben so gut regiert, jedes Jahr obenangeführte Ausgaben ersparen, in welchem die Ausgaben für den Canton Rhätien noch nicht in Anschlag gebracht sind, da sie hingegen in der Berechnung der nunmehrigen Staatskosten auch mitbegriffen sind. Uebrigens hat man bei diesen verschiedenen Berechnungen für die noch nicht festgesetzte Gehalte den Maasstab derjenigen angenommen, die letztlich dekretirt worden. Zwei Artikel, die also noch ganz zu Gunsten der vorgeschlagenen Eintheilung fallen, die man der weisen Prüfung des Senats mit der Erklärung vorlegt, daß man dabei keine andere Absicht gehabt, als das allgemeine Beste, das Wohl Helvetiens.

### Auszug aus dem Bericht des B. Augustini, als Glied einer der zwei Minoritäten der Kommission über eine neue Eintheilung Helvetiens.

Diese Minorität, geneigt in den Grundsatz der Mehrheit, einer Eintheilung in Bezirke zu treten, wird durch folgende Betrachtungen abgehalten:

1. Schlägt die Mehrheit vor, in jedem der 90 Bezirke ein Viertelgericht erster Instanz, ein appellatorisches, ein kriminalisches Gericht einzuführen, einerseits; dann aber andererseits 5 Bezirke in eine Verwaltung, in eine nämliche Wahlversammlung, belangend die Ernennung der Glieder der gesetzgebenden Räte, des obersten Gerichtshofs und der Verwaltung, unter einen Oberstatthalter zusammen zu binden.

Von zweien eines, oder theile man das helvetische Gebiet in wahrhaft besondere Bezirke, oder in wahrhaft, unter 5 Bezirken vereinigte Cantone, ein. Daß bald jeder der 5 Bezirke eine besondere Wahlversamm-

lung, ein besonderes, in Civilhändeln höchstes appellatorisches und auch kriminalisches Gericht habe; bald aber alle fünf Bezirke in den Finanzangelegenheiten, in den Hauptversammlungen, und unter einem nämlichen Statthalter, der allein mit der Regierung correspondiren, von ihr die Befehle für alle fünf Bezirke empfangen und mittheilen soll, vereinigt seyn sollen, ist ein amphibisches Wesen, welches den Zweck, den sich die Majorität verspricht, nicht nur nicht erreicht, sondern den Cantonsgeist, den sie dadurch anzurichten meint, sogar vervielfältiget. Wiemehr diese Bezirke einerseits getrennt sind, je mehr zeigen sich Gelegenheiten zur Selbstsucht; kleinlich = verschiedene Interesse = Gierden werden unter ihnen aufodern, wie bei dem Sohn, der, wann er das Haus des Vaters verläßt, augenblicklich nicht mehr die nemliche Person mit ihm ausmacht, wenn er schon die Hoffnung der Erbfolge zurückläßt. 90 unterschiedliche Localitätsvorurtheile werden so schnell in die Stelle jener der 18. treten, als ein geflügelter Pfeil im Ziele steht. Nur der Name Canton wird in dem Vorschlag der Mehrheit verändert, und die Deutung des Namens verändert die Wesenheit der Sache nicht. Die 5 Bezirke sind eben das, was jetzt ein Canton ist, sie tragen das Gevräge eines Cantons, weil sie die Hauptwahlversammlungen, die Interesse- und Finanzgeschäfte durch die nämliche Verwaltungskammer gemeinschaftlich behandeln, und die Gesetze, die Krieges- und Justizbefehle von dem nämlichen Statthalter, dem sie sohin alle gleich untergeordnet sind, empfangen, und nur durch ihn mit der Regierung correspondiren können; kurz, die Majorität schlägt nur eine Vergrößerung der Distrikt, und eine Errichtung der Viertelgerichte, und appellatorischer, und kriminalischer Richterhöfe in jedem Bezirk vor, und alles dieses könnte und würde man der nöthigen Oekonomie zu liebe thun, wenn man schon die Cantone beibehalten würde, alles dieses kann ohne Cantone, und mit dem Dasein der Cantone bestehen; gewiß wird man auch jeder in 5 Bezirken bestehenden Gesellschaft einen Namen geben, und die 5 nächsten, sohin meistens die nemlichen, (wie jetzt) beisammen lassen müssen.

2. Wie hat sich die Mehrheit entschließen können auch jedem ganzen Viertel, sohin auf 1000 Aktivbürger nur eine Urversammlung bilden zu wollen? Ueberzeugt, daß das souveräne Volk seine Richter erster Instanz unmittelbar wählen könne, und selber diesen Souveränitätsakt ausüben solle, findet diese Minorität doch, daß man ihm auch dieses verfallen würde, wenn auf solche Art die mehresten Bürger zu kleinern oder größern, mehr oder weniger kostspieligen, und in den Bergländern um so mehr mühsamen Reisen gezwungen würden, da sie doch viel leichter, ohne Mühe und Kosten, ruhig in ihren Gemeindegäusern, auch während zufälligem Ungewitter, diesen Beruf erfüllen könnten.

ohne von den Folgen zu erwähnen, welche die zahlreichen Versammlungen, auch des biedersten Volkes, oft nach sich ziehen. *Sapienti pauca.*

3. Die Mehrheit sagt selber, daß hauptsächlich die Oeconomienothwendigkeit eine neue Eintheilung Helvetiens gebiete; allein sie verfehlt auch größtentheils dieses Ziel.

Durchwandere der Mann von Gefühl und Vaterlandsliebe in seinen Gedanken die geplünderten Gemeinden, die Asche verschlungener Dorfschaften, die verwüsteten Gefilde! werfe man einen aufrichtigen Forscherblick auf die unzähligen, wegen dem Aufenthalt und Durchmarsch der Truppen, tragende Menge der ausgefaugten Hirten und magern Ackerleute Helvetiens; — sinne man an die verlorenen Schätze, leere Staatskasse, und allerlei dringende Bedürfnisse der Republik; vergesse man nie, daß (so zu sagen) die einzige Staatsquelle dazu in den Auslagen bestehe! Erwäge man, daß der fressende Krieg, daß zwei wimmelnde Armeen ein magazinloses Land in einer Zeit überschwemmen, da der erschreckliche Klang der Waffen jenen der erwünschten Sichel unterdrückt. Denke man in Zeit den traurigen Gedanken, daß Theuerung, Hungersnoth und Seuchen dicht hinter dem Kriege herwandeln, und dann Verzweiflung im Busen des mühsamen Landmanns, und wüthender Aufstand in dem ohrlosen Magen des hungernden Vöbels erwache! Bei so trauervollen Erwägungen ist es nicht genug, etwas ersparen zu wollen, dann ist es Pflicht, das zu thun, was die spätesten Republikaner noch an dem Manne bewundern werden, der durch Sparsamkeit und Vorrath vom Untergange rettete. Das Daseyn großer Uebel, und das Ansehn zu größern Uebeln, erheischen frühzeitige Rettungsmittel. Dann steht ein sorgfältiger Stellvertreter eines freien, freiheitswürdigen Volkes (wenn er schon albereit 29600 Louisdor dem Staate erspart hätte) noch so wenig still, als der geizige Bergknappe die reiche Goldader auf halbem Wege verläßt; er fährt in dem angefangenen ökonomischen Werke fort; denn jeder Thaler, den er noch ersparen kann, stillt um so viel den Hunger der steuerpflichtigen Wittwen und Waisen, vielleicht gar des darbenden Verfechters der Freiheit.

Von diesen Trieben geleitet, verließ diese Minorität, gleichsam wider ihren Willen, die Majorität, welche von ihrem gefasteten Systeme der großen Urversammlungen und des bald getrennten, bald vereinigten, Bezirkwesens nicht abtruhnd, noch auf dem Pfad der Ersparung weiter schreiten wollte, und legt sohin ihren folgenden ökonomischen Plan entgegen.

1. Helvetien wird in Bezirke von beiläufig 4000 Aktiobürgern, jeder Bezirk in 4 Vierteltheile von ohngefähr 1000 Aktiobürgern einzetheilt.

2. Die Urversammlungen jedes Vierteltheils, deren

jede wenigstens in 100 Aktiobürgern bestehen soll, wählen nach Verhältniß ihrer Zahl, auf 100 Aktiobürger zwei Wahlmänner, drei Vierteltheilsrichter und drei Suppleanten, einen Bezirksverwalter, einen Gerichtsschreiber, einen Gerichtsboten, und einen Kandidaten zur Bezirks-Statthalterstelle aus ihrem Vierteltheile. Der erstgewählte Vierteltheilsrichter ist Präsident, in dessen Abgang der zweite, und so weiter. Die Vierteltheilsrichter urtheilen in erster Instanz über alle Civilhändel des Vierteltheils, auf Unkosten der Partheien, die das Gesetz mäßig bestimmen wird.

3. Die Wahlmänner des Bezirks ernennen ein Glied in den Senat, ein Glied in den großen Rath, drei Bezirksrichter und drei Suppleanten auf jedes Vierteltheil, einen Präsidenten und Vice-Präsidenten, ohne Achtung, aus was für einem Vierteltheile sie seyen; einen Gerichtsschreiber, einen Bezirksboten und einen Präsidenten der Bezirksverwaltung, der unmittelbar mit dem Finanzminister oder dem Direktorium correspondiren soll. Die Bezirksrichter sind in Civilhändeln ihres Bezirks die obersten Appellationsrichter, die Cassationsforderung vor den obersten Gerichtshof vorbehalten, in peinlichen Urtheilen ist sie die erste; dann wird die Appellation oder allfällig die Cassationsforderung vor den obersten Gerichtshof gebracht. Die Partheien in Civilhändeln, die Schuldigen in den peinlichen, in deren Abgang der Staat, werden nach einer gesetzlichen Bestimmung der Taxen, die Unkosten tragen.

4. Auf die für den Senat gewählten Glieder werden die Glieder des obersten Gerichtshofs gewählt.

5. Das Direktorium soll alle drey Jahre einen neuen Bezirksstatthalter wählen aus den ihnen vorgeschlagenen vier Candidaten. Er soll unmittelbar mit den Ministern und dem Direktorium correspondiren etc. und kann nicht eher als nach einer Zwischenzeit von drey Jahren, wiederum gewählt werden etc.

Auf solche Art sind die Bezirke wahrhaft getrennt, und der Republik wird erspart, wie folget:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Der Gehalt von 72 Gliedern der höchsten Gewalten, weil sowohl für die gesetzgebenden Räthe, als den obersten Gerichtshof in allem nur 180 Glieder seyn sollen; die Gesetzgeber und Oberrichter zu 150 Louisdors, die Suppleanten zu Louis-140 Louisdors gerechnet, deren 18 bis dahin dore sind; so werden dadurch erspart | 10440 |
| 2. Der Gehalt der 18 Kantonsstatthalter zu 150 Louisdor.  | 2700  |
| 3. Der Gehalt der Glieder der 18 Kantonsgerichte, nur zu 50 Louisdor gerechnet  | 11700 |
| 4. Der Gehalt der Glieder der Verwaltungskammern, zu 100 Louisdor.  | 9000  |
| 5. Der Gehalt der wirklichen Distriktsgerichte, deren beiläufig 170 seyn sollen, jedes Gericht  |       |

An Transport von 9 Gliedern bestellt, und wovon der V. Bar- ras die Kosten ansetzt zu	Louisd.	
6. Werden hiemit ungefähr 75 Distriktsstatthalter weniger seyn, sohin ihr Gehalt (zu 50 Louisdor berechnet) erspart, trägt		62500
7. Die Erhöhung des Gehalts der 18 Lieutenanten der Kantonsstatthalter, die 25 Louisdor mehr als ein anderer Unterstatthalter haben		3750
8. Der Gehalt der öffentlichen Ankläger der 18 Kantone nur zu 50 Louisdor gerechnet		450
9. Der Gehalt der 18 Obereinnehmer nur zu 20 Louisdor angeschrieben		900
		1640

Sohin, ohne das was hiedurch an Sekretär- und Kanzleikosten sehr beträchtlich erspart wird, beläuft das Total der obigen ersparbaren Summen sich auf

Louisdors 103080

Diese Minorität hof durch solche Bezirksverwaltungen dem Staate die besten Früchten einzuärndten. Die Verwaltungen der Kantone ziehen ohnedem die Einkünfte der Republik nicht selber, sondern durch viele Untereinnehmer und Obereinnehmer ein, deren zu finden es so viele Mühe, wegen bekannten Ursachen, kostet. Wenn sie vom Volke selber gewählt werden, fallen diese Beschwernisse von selbst weg. Sobald in jedem Bezirkviertel ein Verwalter seyn wird, der in seinem Viertel den Staatseinzug machen, und dann der sämtlichen Kammer davon Rechnung und das bezogene Geld abgeben wird, so wird sich noch der Vortheil zeigen, daß die Staatseinkünfte geschwinder einlaufen werden, weil die Befehle in alle Bezirke zugleich einkommen, und die Vollziehung derselben, von denen zu dem Werke in der Nähe gelegenen Verwaltern in nämlicher Zeit angefangen würde. Diese Einrichtung würde auch keine grossen Kosten erheischen. Ein Viertelverwalter würde diesen Einzug, als eine Beschwerde der Gemeinden betrachtet, um ein Gewisses vom Hundert (wie jetzt die Untereinnehmer oder Agenten) machen müssen. Was für Gründe würden diese, die aus den angemerkten Vortheilen und aus der Ersparung von 9000 Louisdors, die es dem Staat für die Verwaltungskammern, ohne die theuren Kanzleien derselben kostet, quellen, überwägen können? Nicht der, als die Majorität lehrweise in jedem Hauptort der 5 Bezirke die 400 Wahlmänner, bloß um in Zukunft nur etwa zwei leer gewordene Stellen aus Personen, die sie mehrentheils gar nicht kennen, zu ersetzen, mit grossen Kosten in Ansehung der Zahl und der Entfernung (z. B. von Oberwald in Wallis bis auf Glen, 33 Stunden Wegs) und mit Verlust vieler kostbaren Tage zu versammeln denkt — so glaubt diese Minorität, sich nicht auf die Seite der Majorität stellen zu können.

Noch ein Wörtchen von dem Vorschlag der andern Minorität! diese Minorität, die fürchtet, daß die Ein-

theilung in 90 Bezirke den Weg zur Einrichtung grosser Departemente, denen sie nicht hold ist, bahnen möchte; denn es deucht ihr, als sehe sie. dann schon hinter dem Vorhange der Zukunft die geschäftigen Landleute schaarenweise kostspielig und mühsam in entfernte Städte, am Stecken gebüßt, schleichen, und Hülfen in prächtigen Gebäuden zütern aufsuchen. Die Minorität, durch diesen Gesichtspunkt, und jene, diesfalls von der einen Minorität weitkäftig angebrachten Gründe bewegt, würde sich auch zu einer ökonomischen Eintheilung in 16 Kantone noch eher, als zu dem amphibischen, zu wenig ökonomischen Wesen der Majorität entschlossen haben; allein die Errichtung so vieler tausend Gemeinden, und die vorgeschlagene, in jeder Gemeinde lehrweise vorzunehmende Ernennung der Volksrepräsentanten, trennten diese Minorität auch von jener; sohin setzte diese auch jener Minorität einen andern, bei der Eintheilung in 16 Kantone noch sparsamern Eintheilungsplan entgegen, wie folget:

1. Helvetien wird in 16 Kantone eingetheilt.

2. Jeder Kanton wird in Bezirke von ungefähr 4000 Aktiobürgern, und jeder Bezirk in vier Viertel, deren jeder ungefähr 1000 Aktiobürger enthalten soll, eingetheilt.

Was in dem ersten Eintheilungsplan von den Viertel- und Bezirksgerichten oben gesagt worden ist, das ist auch in diesem anzuwenden; nur ist noch hauptsächlich anzumerken, daß nach diesem Plan die Kantonsstatthalter beibehalten, doch dem Direktorium auch alle 4 Jahre 3 Kandidaten dazu vorgeschlagen werden sollten. Zu besserem Einbericht sei Beruf auf das vorgelegte Gutachten dieser Minorität; doch das ist hier zu erwähnen, daß die Kosten dieses Plans nur um jene des Gehalts der 16 Kantonsstatthalter höher, als jene des ersten seigen, und daß zur Ausführung des ersten Plans nur beiläufig 34450 Louisdor, zu jenen des zweiten Plans nur ungefähr 3550 Louisdor (freilich die Kosten der Kanzleien, die außerordentlichen, und jene der Kriegsmacht nicht einbegriffen) erforderlich sind, somit die jetzigen Staatsausgaben diesfalls beinahe um mehr denn drei Viertel vermindert würden.

Bürger Repräsentanten! Euren Augen, in die, reine Vaterlandsliebe die klügste Weitsicht gelegt hat, wird das Beste nicht entgehen — Ihr werdet (wie der Auflösung des gordischen Knopfs jeder Partei ein Ohr aufbehielt) auch ein Auge diesem Schriftchen einer der zwei Minoritäten gönnen, und die Auflösung dieses herkulischen Knopfs, auf die das Publikum mit neugierigen Argusaugen paßt, nach dem Drang der Umstände, und für das Heil der Republik behandeln; oft hilft die Verschiedenheit der Meinungen die Kenntniß des Besten sowohl hervor zu wühlen, wie das Schwarze den Glanz des Weissen bei jeder Gegeneinanderstellung verschönert, und gegenseitige Ruder, und beidseitiges Gleichgewicht zur sichern Fahrt eines Schiffchen beitragen.